

Benützungsreglement

Mehrzweckanlage Brüttelen

Einwohnergemeinde Brüttelen



A. Allgemeines

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckanlage Brüttelen.

Umfang **Art. 2**
Zur Mehrzweckanlage gehören:
a) Mehrzweckhalle (MZH)
b) Bühne
c) Bürgerstube
d) Küche / Office
e) Foyer
f) Zivilschutzanlage (ZSA)
g) Aussenanlage / Dusche und Sportplatz

B. Benützungsrecht

- Schule** **Art. 3**
Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht der Primarschule und dem Kindergarten von Brüttelen.

Benützungen ausserhalb der normalen Unterrichtszeit sind dem Abwart zu melden.
- Oeffentl. Veranstaltungen** Während der Schulzeit können in Ausnahmefällen die Anlagen für öffentliche Veranstaltungen belegt werden. Über die Belegung entscheidet der Gemeinderat nach Absprache mit der Primarschulkommission.
- Vereine** **Art. 4**
Die Vereine, politische Parteien und Organisationen mit statuarischem Sitz in Brüttelen, haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen. Die ortsansässigen Benutzer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer sechsmonatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist.

Auswärtige Vereine und Institutionen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.
- Öffentlichkeit** **Art. 5**
Bewilligungen für die unter Art. 4 erwähnten Benutzer gelten nur, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, kirchliche Anlässe etc. Die Dauerbenützer haben also die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Absprache freizugeben.
- Reinigung / Unterhalt** **Art. 6**
Grundsätzlich ist die Innenanlage während den Sommerferien für Reinigungsarbeiten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

Der Gemeinderat kann die Mehrzweckhalle für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten schliessen.
- Zivilschutz** **Art. 7**
Über die Belegung der Zivilschutzanlage entscheidet der Gemeinderat.

C. Gesuche und Bewilligungen

- Gesuche** **Art. 8**
Sämtliche Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular an den/die DepartementsvorsteherIn einzureichen (Formular bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).

Für die Benützung der Burgerstube reicht ein Eintrag im Belegungsplan, der durch den Abwart geführt wird.
- Vergabe** **Art. 9**
Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Bei der Vergabe der Mehrzweckhalle gelten folgende Prioritäten:

 1. Ortsansässige Vereine
 2. Vereine mit ortsansässigen Mitgliedern
 3. Private Anlässe / Fremde Vereine
Bei der Belegung der Burgerstube gelten folgende Prioritäten:
 1. Gemeinde- und Burgerrat
 2. Gemeindegremien
 3. Vereine und Institutionen
- Fristen** **Art. 10**
In der Regel sind die Gesuche für Einzelbenützer (u. a. Festanlässe) spätestens sechs Wochen vor dem Anlass und diejenigen für Dauerbenützer spätestens sechs Monate vorher einzureichen.
- Zuständigkeit** **Art. 11**
Zuständig für die Belegung sämtlicher Räume ist der Gemeinderat.

Die Benutzer der Burgerstube werden gebeten Terminkollisionen untereinander zu bereinigen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.
- Gebühren** **Art. 12**
Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

D. Pflichten der Benützer

- Schadenhaftung**
- Art. 13**
Wer Einrichtungen, Anlagen etc. beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Vereinsleiter, Turnlehrer, Funktionäre etc. dem Abwart sofort zu melden.
- Materialverluste**
- Art. 14**
Wer Material (auch Schlüssel) verliert oder nicht zurückbringt, wird für den Verlust und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.
- Versicherungen**
- Art. 15**
Jedem Verein und Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
Es wird empfohlen, vereinseigenes Material auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- Lichterlöschen**
- Art. 16**
Die Mehrzweckhalle und Bühne sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind. Die Turnlehrer, Vereinsleiter und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Lichter gelöscht und die Aussentüren geschlossen sind.
Für die Burgerstube gilt die Zeitlimite nicht.
Die Benützung der Aussenanlage ist bis spätestens 22.00 Uhr gestattet.
Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden (z.B. Festveranstaltungen).

E. Turnhallenbetrieb

- Mindestbelegung** **Art. 17**
Für eine Dauerbenützung ist eine durchschnittliche Belegung durch mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benutzer benachrichtigt und das Benützungsrecht kann für das nächste Halbjahr entzogen werden.
Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Garderoben** **Art. 18**
Die Lehrgarderobe in der MZH darf nur von Turnlehrern, Leitern und Schiedsrichtern sowie bei Vereinsanlässen benützt werden.
Die Turnlehrer und Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegengebliebene Effekten sind sofort dem Abwart abzugeben.
- Duschanlagen** **Art. 19**
Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Warmwasserverbrauch zu achten.
Das Betreten der Duschanlage mit Strassenschuhen ist verboten.
- Schuhe** **Art. 20**
Die Strassenschuhe sind in der Garderobe auszuziehen und die Halle ist ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten.
Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit geeigneten Sohlen (keine schwarzen), in Geräteschuhen, Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind für die Halle verboten.
Bei Benützung der Mehrzweckhalle für öffentliche Anlässe, Feste und Veranstaltungen kommt dieser Artikel nicht zum Tragen.
- Fussballspielen** **Art. 21**
Das Fussballspielen ist in der Halle nur mit dem speziellen Filzball erlaubt.
- Materialaufbewahrung** **Art. 22**
Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.
Material vom Innengeräteraum darf nur mit Zustimmung des Abwarts für besondere Anlässe auf Aussenplätzen benutzt werden.

F. Übriger Betrieb

- Bühne** **Art. 23**
Diese Lokalität kann als Probe- oder Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden (Gesuche gemäss Art. 8).
Die besonderen Beleuchtungseinrichtungen werden nur vom Abwart oder die durch ihn bestimmten Personen bedient.
- Bürgerstube** **Art. 24**
Dieser Raum dient grundsätzlich als Sitzungszimmer. Die Belegung koordiniert der Abwart.
- Feste, Tagungen** **Art. 25**
Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:
- das Einholen von Bewilligungen, z. B. für Tanz, Wirten, Überzeit
- den Abschluss aller notwendigen Versicherungen
- die Bestuhlung von Halle und Bühne unter Aufsicht des Abwarts
- die Parkregelung nach Rücksprache mit der zuständigen Polizeibehörde
- die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen (bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet; die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist ausschliesslich Sache des Abwarts)
- die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, z.B. Sanität
Die Halle muss am Montag ab 12:00 Uhr für den Turnbetrieb bereit sein.
Führt ein ortsansässiger Verein einen grösseren Anlass durch (Sängertage, Turnfeste etc.), hat er eine Woche vorher das Vorrecht, eine bis zwei übliche Proben in der Halle durchzuführen. Es ist dies mit den regulären Benützern abzusprechen.
- Restaurationsbetrieb** **Art. 26**
Für die Benützung der Küche werden vom Gesuchsteller in Absprache mit dem Abwart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig sind.
Fehlendes und beschädigtes Geschirr, Besteck etc. sind von den jeweiligen BenutzerInnen zu bezahlen.
Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsanweisungen bezüglich Verwendung von Flaschen, Glas und Porzellangeschirr etc. einzuhalten.
- Aussenanlagen** **Art. 27**
Die Aussenanlagen sowie der Sportplatz können allgemein für sportliche Aktivitäten genützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird.

**Vermietung
Mobilien** **Art. 28**
Die Miete beträgt 1 % vom Neupreis gemäss Inventarliste. Die Inventarliste wird vom Gemeinderat erstellt.

G. Schlussbestimmungen

**Verantwort-
lichkeit** **Art. 29**
Der/Die DepartementsvorsteherIn erstellt die Belegungspläne für Halle, Bühne und Bürgerstube.

Der Gemeinderat ist für den Unterhalt und alle übrigen baulichen Installationen und Einrichtungen verantwortlich.

Rauchen **Art. 30**
Das Rauchen in der Mehrzweckanlage ist untersagt.
Ausnahmen werden gemacht bei Veranstaltungen mit Restaurationsbetrieb.

Parkplätze **Art. 31**
Das Parkieren während des Schulbetriebs ist nur auf den markierten Feldern erlaubt.
Ausserhalb des Schulbetriebs ist das Parkieren vor dem Schulhaus für Anlagenbenützer erlaubt.

**Zuwider-
handlungen** **Art. 32**
Missachtung der Benützungsordnung führt zur schriftlichen Verwarnung durch den Gemeinderat, bei Wiederholungen und in schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung.

Über den Verlust des Benützungsrechtes oder rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Departementsvorstehers/In.

Inkraftsetzung **Art. 33**
Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemein-
deversammlung am 1. Juni 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Brüttelen am 23. Mai 2005.

IM NAMEN DER

EINWOHNERGEMEINDE BRÜTTELEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Kurt Weber

Sabina Frei

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Benützungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger für das Amt Erlach Nr. 15 vom 15. April 2005 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Sabina Frei

Brüttelen, 26. Mai 2005

ANHANG

Gebührenordnung

1. Zweck der Gebühren

Die Gebühren werden zur Unkostendeckung der Mehrzweckanlage erhoben.

2. Festsetzung und Inkasso

Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Der Betrag ist der Finanzverwaltung spätestens 30 Tage nach der ersten Benützung des gebührenpflichtigen Anlasses zu entrichten.

3. Gebührenkategorien

Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dies nicht als zweiter Tag. Folgt am Tag nach einer Abendveranstaltung eine Nachmittagsveranstaltung, sind für diesen zweiten Tag nur die halben Gebührenansätze geschuldet.
Als einheimisch gelten Vereine, welche ihren statutarischen Sitz in der Gemeinde Brüttelen haben.

4. Spezielle Anlässe

Für Meisterschaftsturniere werden pro Kalenderjahr dem Turnverein 3 Nachmittage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Einheimische Vereine

5.1. Die Benützung der Halle, der Bühne, des Sitzungszimmers, der Zivilschutzanlage und der Aussenanlagen für gemeinnützige Anlässe, Übungen sowie Delegiertenversammlungen ist gratis. Jeder Anlass (ausser den oben erwähnten) mit Verkauf und/oder Erhebung einer Eintrittsgebühr ist gemäss Gebührenordnung gebührenpflichtig. Für vereinsinterne Anlässe wird die Gebühr auf Fr. 200.— festgelegt.

5.2. Gebühren für öffentliche Feste und Anlässe

Lokalität	Betrag in Fr.
MZH pro Tag	150.—
Bühne pro Tag	50.—
Küche / Office pro Tag	100.—
Foyer alleine	50.—
Zivilschutzanlage pro Tag	50.—
Dusche / Garderobe pro Tag	100.—
Leidmahl mit Gastwirt	150.—
Leidmahl privat	gratis
Grundgebühr	50.—

6. Auswärtige Vereine

6.1. Dauerbenützung

Lokalität	Betrag in Fr. pro Stunde
MZH	25.—
Bühne	10.—
Sportplatz	15.—
Sportplatz mit Dusche / Garderobe	25.—

6.2. Einzelbenützung pro ganzen Tag

Lokalität	Betrag in Fr.
MZH	400.—
Bühne	100.—
Küche	200.—
Foyer	100.—
Zivilschutzraum	100.—
Sportplatz	200.—
Dusche / Garderobe	200.—
Grundgebühr	50.—

7. Inkraftsetzung

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Brüttelen am 23. Mai 2005.

IM NAMEN DER

EINWOHNERGEMEINDE BRÜTTELEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Kurt Weber

Sabina Frei

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass die Gebührenordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger für das Amt Erlach Nr. 15 vom 15. April 2005 publiziert.

Die Gemeindegemeinderin

Sabina Frei

Brüttelen, 26. Mai 2005